



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1654

A09

19. September 2023

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Innenausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

**Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen**

Vom X. Monat 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen vom 11. Juni 2013 (GV. NRW. S. 331), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2018 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den [X. Monat JJJJ]

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Begründung

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird die Verordnung entfristet.

Die Verordnung bestimmt in § 1 die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde als die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Festlegungen von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen nach der Verordnung über Notrufverbindungen. Die Festlegung durch die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde hat sich als sachgerecht erwiesen, sodass die Zuständigkeit dauerhaft beibehalten bleiben soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung soll zum 30.12.2023 in Kraft treten.